



Universität Potsdam • Am Neuen Palais 10 • 14469 Potsdam

Per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Dezernat für Personal- und
Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter/in: ██████████

Telefon: 0331 ██████████

Telefax: 0331 ██████████

Geschäftszeichen: 3.J.0

Datum: 12.07.2021

Ihr AIG-Antrag zu Ghostwriting in der Wissenschaft über die Plattform <https://fragdenstaat.de> Nr. 217956

Sehr geehrte ██████████

mit Ihrem o.g. Antrag über die Internetplattform www.fragdenstaat.de begehren Sie Auskunft über Ghostwriting in der Wissenschaft nach den Vorschriften des AIG, des BbgUIG und des VIG.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das BbgUIG und das VIG auf die von Ihnen gestellten Anfragen nicht anwendbar sind. Gem. § 2 Abs. 2 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den staatlichen Hochschulen nur soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

Ihre Fragen bezüglich des Umgangs der Universität Potsdam mit dem sog. Ghostwriting unterfallen in den Bereich der Prüfungen, so dass folglich kein Anspruch i.S.v. § 1 AIG besteht. Den Kern der Wissenschaftsfreiheit bildet die Gewähr, dass innerhalb einer Hochschule die Professoren-schaft nicht in ihren Freiheiten aus Art. 31 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) bzw. Art. 5 Abs. 3 GG eingeschränkt wird, welche in § 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) nochmals aufgeführt und definiert werden. Nach § 4 Abs. 2 BbgHG umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Fragen bezüglich des sog. Ghostwritings unterfallen mithin der Bewertung von Forschungsergebnissen. Es besteht somit die Voraussetzung des unmittelbaren Bezugs zu wissenschaftsrelevanten Belangen.

Wir möchten Ihnen trotz der obigen Ausführungen folgende Hinweise geben:

1. Ist an der Universität Potsdam das akademische Ghostwriting als Täuschung des Hochschulbetriebes grundsätzlich ein Debatten-Thema; etwa in den Gremien, der Hochschulleitung sowie der Studierendenschaft?

Der Anspruch gem. § 1 AIG gegenüber der Universität Potsdam beschränkt sich auf bereits vorhandene Daten, vgl. Wortlaut des § 7 AIG „Akteneinsicht“. Dies setzt voraus, dass entsprechende Akten bereits bestehen. Eine Pflicht im Hinblick auf das Erstellen oder Aufbereiten einer entsprechenden Datensammlung besteht nach dem AIG nicht.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BIC/Swift: WELADEDXXX

IBAN: DE09 3005 0000 7110 4028 44

2. Welche Konzepte und Maßnahmen hält die Universität Potsdam bereit, um dem Wissenschafts-Ghostwriting vorzubeugen?

Wir möchten Sie bezüglich dieser Frage auf allgemein zugängliche Quellen i.S.v. § 6 Abs. 4 AIG hinweisen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf folgende öffentlich zugängliche Rechtsgrundlagen der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (Neufassung der Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Universität Potsdam, Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) und die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) verwiesen:

<http://www.uni-potsdam.de/am-up/2020/ambek-2020-19-937-944.pdf>

<http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf>

<http://www.uni-potsdam.de/am-up/2011/ambek-2011-01-037-039.pdf>

3. Gibt es für die Studierenden und das Kollegium entsprechend thematische Handreichungen?

Diese Frage ist nach hiesiger Auffassung deckungsgleich mit der 2. Frage (s.o.).

4. Wie würden Fälle akademischen Ghostwritings an der Universität Potsdam sanktioniert werden?

Es wird auf § 17 BAMA-O verwiesen.

5. Sind an der Universität Potsdam bereits Fälle akademischen Ghostwritings publik geworden? Wenn ja: Wie hat die Hochschule davon erfahren und welche konkreten Sanktionen wurden verhängt?

Hierzu wird i.S.v. § 6 Abs. 4 AIG auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen. Es besteht kein Anspruch gem. § 1 AIG darauf, dass öffentlich zugängliche Informationen zusammengetragen werden. Eine diesbezügliche Datenbank (siehe Ausführungen zu Frage 1) existiert nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Justiziarin